Markt Dollnstein
Flächennutzungsplan, 14. Änderung – Teilfortschreibung Wohnen und Digitalisierung

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Postauslauf am 28.07.2022

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nicht geäußert, sodass von Einverständnis mit der Planung ausgegangen werden kann:

Nr.	Behörde
6	Vermessungsamt Ingolstadt Außenstelle Eichstätt
8	Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Augsburg – Büro Ingolstadt
9	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Eichstätt
11	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Eichstätt
12	Kreisheimatpfleger Landkreis Eichstätt
13	Katholisches Pfarramt Dollnstein
17	Gemeinde Adelschlag
19	Markt Mörnsheim
21	IHK für München und Oberbayern
22	DBD Deutsche Breitbanddienste
28	Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder-Gruppe

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
1.	Regierung von Oberbayern Höhere Landesplanungsbehörde Maximilianstraße 39 80538 München	01.09.2022	Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 19.04.2021 Stellung genommen. In diesem waren wir zum Schluss gekommen, dass die Planung mit einer Reihe verschiedener Erfordernissen der Raumordnung im Konflikt steht. Wir wiesen darauf hin, dass der sehr großzügig berechnete Bedarf könnte allein durch die bereits bestehenden Reserveflächen gedeckt werden. Zudem war in die Planunterlagen ein Nachweis hinsichtlich der Anwendung flächensparender Siedlungs- und Erschließungsformen mit aufzunehmen. Des Weiteren wiesen wir daraufhin, dass die angenommene Bebauungsdichte von 13 WE/ha vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche kritisch zu sehen ist. In der von der Gemeinde dargelegten Bedarfsberechnung ist im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen, dass sich der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen ganz vorrangig aus den Bevölkerungszuwächsen ergeben soll.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Die Planung zur Ausweisung eines Sondergebietes im Bereich der Bubenrother Mühle stand im Konflikt mit dem Anbindungsgebot des LEP. Aufgrund der Überlappung einiger Planbereiche mit Regionalen Grünzügen, Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Landschaftsschutzgebieten wiesen wir auf die entsprechenden Erfordernisse der Raumordnung hin und empfahlen eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.	
			Um den Belangen der Wasserwirtschaft (Trinkwasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete) Rechnung zu tragen, sollte die Planung mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt werden.	
			Planunterlagen vom 22.07.2022 Die Planunterlagen liegen nun erneut zur Bewertung vor. Die vorgesehenen Flächen zur Wohnnutzung wurden gegenüber der Planfassung vom 29.07.2020 um ca. 14 ha reduziert. Es verbleiben weiter 5,1 ha neue Wohnbauflächen in der Planung.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			Bewertung	**Den Anregungen wird teilweise gefolgt** Im ländlichen Raum ist ein Phänomen, welches mit dem Demographischen Wandel einhergeht, dass ältere Paare oder Einzelpersonen in ihren Eigenheimen verbleiben, die zuvor Wohnraum für eine ganze Familie geboten haben. Erfahrungen zeigen, dass trotz Angeboten zum Wohnungstausch oder ähnlichen Aktivierungskonzepten diese Menschen gern in ihrem angestammten Wohnsitz bleiben möchten. Dadurch ist eine Verkleinerung der Haushaltsgröße bei gleichzeitiger Zunahme der Wohnfläche
			Flächensparen In den Planunterlagen wurde die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs erweitert und aktualisiert. Laut Begründung besteht in der Marktgemeinde Dollnstein bis 2040 ein Bedarf an 114 neuen Wohnungen. Davon ergibt sich ein Bedarf an 33 Wohnungen aus der Bevölkerungsentwicklung und 81 Wohnungen aus Haushaltstrukturveränderungen (sog. Auflockerungsbedarf). Bereits in der Stellungnahme vom 19.04.2022 wiesen wir daraufhin, dass sich	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen ganz vorrangig aus den Bevölkerungszuwächsen ergeben soll (vgl. Auslegungshilfe, Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen'). Dies ist bei vorliegender Planung nicht berücksichtigt worden und ist anzupassen. Wie in der Begründung erläutert ergibt sich bei einem Bevölkerungsanstieg von 74 Einwohnern bis 2040 und einem Auflockerungsbedarf von 0,3% ein Flächenbedarf bis 2040 von 7,1 ha. An dieser Stelle ist erneut darauf hinzuweisen, dass ein Nachweis hinsichtlich der Anwendung flächensparender Siedlungs- und Erschließungsformen in der Begründung mit aufzunehmen ist. Dabei ist anhand des ermittelten Einwohnerzuwachses der Bedarf an Wohnbaufläche unter Heranziehung ortsüblicher Bebauungsdichten (z.B. Einwohner/Siedlungs- und Verkehrsfläche) und gleichzeitiger Berücksichtigung anzustrebender flächensparender Bauweisen und Erschließungsformen zu ermitteln, um damit einen sparsamen Umgang mit der begrenzten Ressource Fläche aufzuzeigen (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 3.1 (G) und RP 10 B III 1.1.1 (G)). Gemäß LEP 3.2 (Z) sind in den Siedlungsgebieten vorhandene Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Um dem genannten Ziel Rechnung zu tragen sind daher dem berechneten Flächenbedarf die im gesamten Gemeindegebiet noch vorhandenen Reserveflächen innerhalb bestehender und ausgewiesener Siedlungsgebiete gegenüberzustellen. Abzüglich der Verkleinerung der bestehenden Reserveflächen 3 und 6 verbleiben im gesamten Gemeindegebiet 8,8 ha Potenzialflächen. Davon sind 2,5 ha verfügbare Baulücken und 6,3 ha bereits im FNP dargestellte Flächen, auf denen sich z. T. bereits Bebauungspläne in Aufstellung befinden.	pro Kopf ein real existierender Trend, mit dem auch Dollnstein konfrontiert ist. Dies ist bei der Betrachtung der Wohnentwicklung zu berücksichtigen. Der sogenannte Auflockerungsbedarf stellt diesen Trend rechnerisch dar. Die Größe der Wohnfläche bzw. die Anzahl der Wohnungen wird bei gleichbleibender Bevölkerung zunehmen. Mit einer Auflockerung von 0,3% p.a. wurde im Entwurf dargestellt, dass in den kommenden Jahren die Haushaltsgröße weiter abnehmen wird, ausgehend von dem relativ hohen Wert in Dollnstein von 2,27 Personen pro Wohnung im Jahr 2020 und einer Entwicklung zu 2,14 Personen pro Wohnung im Planungshorizont des Flächennutzungsplans (Wert für 2040; bundesweiter Wert für 2017: 1,99; Prognose für 2040: 1,94). Da jedoch eine derart starke Auflockerung nicht mehr zeitgemäß erscheint und der Markt Dollnstein durch die Errichtung von Mehrfamilienhäusern bzw. verdichtete Wohnformen dem Trend der Auflockerung entgegnen möchte, wird der Auflockerungsbedarf im geänderten Entwurf auf 0,2% pro Jahr gesenkt, was zu einer Reduzierung des errechneten Wohnbaulandbedarfs führt. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen werden darüber hinaus in der Begründung als Ziel aufgenommen bzw. Ausführungen dazu klarer ausformuliert. Zudem soll weiter ausgeführt werden, welche Wohnformen für den zukünftigen Bedarf zweckmäßig sind. Hinsichtlich der vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung, ist festzustellen, dass mit ca. 10 ha eine große Anzahl an Baulücken in Dollnstein vorhanden ist. Daher wird die Bedarfsberechnung dahingehend angepasst, dass 25% der Baulücken (= 2,5 ha) dem Bedarf bis 2040 angerechnet werden, was eine Reduzierung des Bedarfs um 2,5 ha bedeutet. Die noch nicht bebauten, jedoch bestehenden Reserveflächen im Marktgemeindegebiet, werden zum Teil aus der Flächendarstellung herausgenommen oder als Baufläche weiterverfolgt. Eine nicht bebaute Reservefläche wird folglich als Entwicklungsfläche bilanziert. Eine „echte“ Neuausweisung über die bestehenden Reserveflächen hinaus stellt lediglich die Potentialfläche 1 „Pfaffenbügel III“ mit einer Fläche von 1,0 ha dar.
			Der Bedarf von 7,1 ha kann daher gänzlich durch die bestehenden Reserveflächen gedeckt	
			Die Planung stellt zum jetzigen Kenntnisstand im geplanten Umfang einen Zielverstoß gegen das Ziel 3.2 (Z) des LEP dar.	Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen (Auflockerungsbedarf bei 0,2% pro Jahr statt bei 0,3% pro Jahr sowie dem Abzug der Innenentwicklungspotentiale) verringert sich der errechnete Bedarf von 7,1 ha (Entwurf) auf 2,7 ha (Geänderter Entwurf). Gegenüber dem Entwurf wird der Flächenumfang an Neuausweisungen (Reserveflächen wirksamer FNP miteingerechnet) folglich von 8,0 ha auf

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
				3,2 ha reduziert. Die Planungsfläche 1 „Pfaffenbügel III“ wird stark reduziert, die Reservefläche 3 (Eberswang) wird nicht weiterverfolgt und damit aus der Darstellung herausgenommen. An der Darstellung der Reserveflächen 1 (Pfaffenbügel II) und 5 (Ried) wird indes festgehalten. Die vorliegende Neuausweisung von Wohnbauflächen wird als verträglich und notwendig erachtet, auch wenn diese den errechneten Bedarf von 2,7 ha leicht um 0,5 ha übersteigt. Der Marktgemeinderat möchte durch die Neudarstellung von Wohnbauflächen die zukünftige Entwicklung der Marktgemeinde positiv beeinflussen. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.
			Demographie In den Planunterlagen wird erläutert, dass die demographische Entwicklung im Markt Dollnstein zur Konsequenz hat, dass die Ansprüche an Wohnraum immer mehr durch ältere Menschen geprägt sein wird und sich dies auf den zukünftigen Bedarf von Wohnraum niederschlägt. Weiter wird erläutert, dass sich durch die zunehmende Alterung der Bewohner Dollnsteins, die Haushaltsgrößen verringern. Hieraus wird vorrangig der o.g. Auflockerungsbedarf abgeleitet. Daher kann aus landesplanerischer Sicht nicht nachvollzogen werden, dass in der Begründung weiterhin von einer Bebauungsdichte von 16 WE/ha und durchschnittlich einer Wohneinheit pro Haus ausgegangen wird. Die 18-40 Jährigen, welche als Hauptzielgruppe für die daraus resultierenden Wohnformen erschienen, werden in Dollnstein laut Demographie-Spiegel des LfStat 2bis 2033 um 12 % abnehmen. Die Gruppe der über 65-Jährigen wird jedoch im gleichen Zeitraum um 27 % wachsen. Wir empfehlen der Gemeinde dringend sich intensiv mit den Veränderungen der Altersstruktur zu beschäftigen und vermehrt barrierefreie und altersgerechte Wohnformen zu schaffen, um für die Herausforderungen des demographischen Wandels vorbereitet zu sein.	**Den Anregungen wird teilweise gefolgt** Der städtebauliche Umgang mit dem demographischen Wandel wird in der Begründung als Ziel aufgenommen bzw. klarer ausformuliert und ist zudem im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.. Mit dem Auflockerungsbedarf wird dem Trend Rechnung getragen, dass ältere Menschen erfahrungsgemäß in ihren großen Häusern zu zweit oder alleine wohnen. Gleichzeitig setzt sich der Markt Dollsntein das Ziel, altersgerechtes Wohnen und verdichtete, ortsnahe Wohnformen bereitzustellen. Der Auflockerungsbedarf wird von 0,3% pro Jahr auf 0,2% pro Jahr gesenkt, was zu einer Reduzierung des errechneten Wohnbaulandbedarfs führt.
			Anbindegebot Die Planung zur Darstellung einer Sondergebietsfläche (ca. 0,6 ha) im Bereich der Bubenrother Mühle werden weiterverfolgt. Laut Begründung besteht in diesem Bereich keine rechtskräftige Bauleitplanung. Nach derzeitigen Kenntnisstand steht somit die geplante Darstellung aufgrund der fehlenden Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit in Konflikt mit dem Anbindegebot LEP 3.3 (Z) (vgl. zudem RP 10 B III 1.3 (Z)). Ein Ausnahmetatbestand ist nicht ersichtlich. Die Darstellung der Sonderbaufläche stellt daher einen Zielkonflikt mit LEP 3.3 (Z) dar.	**Der Anregung wird nicht gefolgt** Der Bereich Bubenrother Mühle ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Dieser Umstand wird in den Planunterlagen entsprechend berichtigt. Zudem sind bestehende Gebäude auf der Fläche genehmigt. Somit wird im Flächennutzungsplan lediglich der genehmigte Bestand dargestellt, weshalb ein Zielkonflikt mit dem Anbindegebot gemäß LEP 3.3 (Z) nicht gegeben ist. Es liegt keine Planungsabsicht vor.
			Sondergebiet „Freizeit" - Kreismustergarten	**Der Anregung wird teilweise gefolgt**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Bezüglich der Darstellung des geplanten Kreismustergartens als Sondergebiet „Freizeit" empfehlen wir der Gemeinde zu prüfen, ob die bereits bestehende Darstellung als Grünfläche hierfür ausreichend ist. Um Konflikte mit dem Anbindegebot zu vermeiden empfehlen wir der Gemeinde die Zweckbestimmung des Sondergebiets in „Kreismustergarten" zu konkretisieren.	An der Darstellung als Sondergebiet wird festgehalten. Die Zweckbestimmung wird entsprechend der Anregung in „Kreismustergarten“ geändert.
			Belange von Natur und Landschaft Weiterhin ist nicht für alle Planflächen eine randliche Eingrünung gemäß LEP 7.1.1 (G) und RP 10 B III 1.5 (Z) vorhanden. Diese wären im weiteren Verfahren zu ergänzen.	**Der Anregung wird gefolgt** Grünstreifen entlang der Ortsränder werden bei Entwicklungsflächen, wo noch nicht erfolgt, zusätzlich dargestellt.
			Die geplante Erweiterung des Campingplatzes nahe der Altstadt liegt vollständig im Regionalen Grünzug Nr.: 10 Altmühltal mit Anlautertal, Schwarzachtal, Sulztal und Ottmaringer Trockental sowie im Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr.: 01 Altmühltal mit Seitentälern. In der Begründung wird hierzu lediglich erläutert, dass die Planung als verträglich mit dem regionalen Grünzug und dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet eingeschätzt wird.	**Den Anregungen wird gefolgt** Die Ausführungen in der Begründung zur Lage der Campingplatz-Erweiterung innerhalb des Regionalen Grünzuges sowie des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes werden konkretisiert. Weitere Vorgaben sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Im Übrigen zur Kenntnisnahme.
			Laut Regionalplan 10 sollen Regionale Grünzüge der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume sowie der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen. Regionale Grünzüge sollen durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen soll en im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion [...] nicht entgegensteht (vgl. RP 10 B 19.1 (Z)). Im weiteren Verfahren ist durch eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Funktionen des Grünzuges nachzuweisen. dass die Planung diesen Funktionen nicht entgegensteht.	
			Bezüglich der Lage im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sollten die unter RP 10 B 1 8.4.1.3 (G) genannten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen in den Planunterlagen (z.B. Begründung) ergänzt und im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt werden.	
			Die geplanten Parkplatzflächen westlich der Altstadt liegen im Landschaftsschutzgebiet: Altmühltal (Südliche Frankenalb), erneut regen wir an sich eng mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	**Der Hinweis wird berücksichtigt** Die geplante Parkplatzfläche auf der Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 219 wird aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet aus der Darstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung herausgenommen.
			Ergebnis Die geplanten Bestandsanpassungen stehen den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.	**Der Anregung wird teilweise gefolgt** Ausführungen in der Begründung zu den Erfordernissen zu Natur und Landschaft werden die Begründung entsprechend konkretisiert.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Bezüglich der Erfordernisse zu Natur und Landschaft ist eine Überarbeitung hinsichtlich der aufgeführten Erfordernisse notwendig. Die Planung zur Ausweisung neuer Siedlungsflächen im derzeit geplanten Umfang stellt einen Zielkonflikt mit LEP 3.2 (Z) dar. Die Ausweisung des Sondergebiets an der Bubenrother Mühle stellt einen Zielkonflikt gegen das Anbindegebot (LEP 3.3 (Z)) dar. Die Planung kann in dieser Fassung nicht als raumverträglich bewertet werden.	Gegenüber dem Entwurf wird der Flächenumfang an Neuausweisungen (Reserveflächen wirksamer FNP miteingerechnet) von 8,0 ha auf 3,2 ha reduziert. Die Planungsfläche 1 „Pfaffenbügel III“ wird stark reduziert, die Reservefläche 3 wird nicht weiterverfolgt und damit aus der Darstellung herausgenommen. An der Darstellung der Reserveflächen 1 und 5 wird indes festgehalten. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst. Da der Bereich Bubenrother Mühle bereits im rechtwirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Dollnstein als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist und Gebäude dort genehmigt sind, wird kein Zielkonflikt mit dem Anbindegebot gemäß LEP 3.3 (Z) erkannt.
2.	Regierung von Oberbayern Bergamt Südbayern Sachgebiet 26 Maximilianstraße 39 80538 München	16.09.2022	Gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Dollnstein (Teilfortschreibung Wohnen und Digitalisierung) bestehen aus bergrechtlicher Sicht keine Einwendungen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der Umgebung offenbar einmal Kalksteinabbau (ggf. sogar untertägig) stattgefunden haben könnte. Die genaue Lage ist dem Bergamt jedoch nicht bekannt.	**Der Hinweis wird berücksichtigt** In der Begründung wird ein Hinweis bezüglich des potentiellen Kalksteinabbaus mitaufgenommen.
3.	Landratsamt Eichstätt SG 42 Bauleitplanung, [redacted] Residenzplatz 1 85072 Eichstätt	14.09.2022	Anlagen; 1 Stellungnahme des fachl. Immissionsschutzes 1 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde 1 Stellungnahme des Technischen Hochbaus 1 Stellungnahme der Tiefbauverwaltung	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Der Bestand des rechtswirksamen Flächennutzungsplans ist in vielen Bereichen weiterhin falsch dargestellt und widerspricht auch in vielen Punkten den Darstelllungen des derzeit immer noch nicht abgeschlossenen Verfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans. Eine Einstellung des Verfahrens der 6. Änderung, wie in der Begründung ausgeführt wird ist uns nicht bekannt. Daneben kann auch nicht dargelegt werden, dass die 6. Änderung eingestellt wurde und die Änderungsflächen nun nur eine Bestandsdarstellung darstellen, da diese Flächen ja nie im Flächennutzungsplan Bestand hatten.	**Der Hinweis wird berücksichtigt** Die 6. und 8. Änderung des Flächennutzungsplans Dollnstein werden nicht weiterverfolgt. Der Marktgemeinderat Dollnstein wird diesbezüglich einen Beschluss fassen.
			Auch wird im Bereich der Bubenrother Mühle ein Sondergebiet vorgesehen, obwohl dies in der 8. Änderung des Flächennutzungsplans, ausgewiesen werden sollte. Entgegen den Ausführungen in der Begründung, wonach die 8. Änderung des Flächennutzungsplans durch Beschluss des Gemeinderats beendet wurde, liegt uns trotz mehrerer Nachfragen kein entsprechender Beschluss vor, so dass die 8. Änderung nach unserer Kenntnis ebenfalls noch nicht abgeschlossen wurde. Weiterhin sind die Flächen gegenüber der Staatsstraße (z.B. Fl.nr. 2121) nicht mehr wie bisher als gewerbliche Flächen dargestellt.	**Den Anregungen wird gefolgt** Die 6. und 8. Änderung des Flächennutzungsplans Dollnstein werden nicht weiterverfolgt. Der Marktgemeinderat Dollnstein wird diesbezüglich einen Beschluss fassen. Ein entsprechender Hinweis ergeht in der Begründung. Der Bereich Bubenrother Mühle wird gemäß dem aktuell wirksamen Flächennutzungsplan als Gewerbebaufläche dargestellt. Auch die Flächen gegenüber der Bubenrother Mühle werden gemäß dem derzeit wirksamen

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Die Sachlage wurde bereits in unserer Stellungnahme vom 27.04.21 dargelegt und kürzlich auch mit [redacted] besprochen. Hier müsste von der Gemeinde klar dargelegt und beschlossen werden, ob das 6. und 8. Änderungsverfahren weitergeführt werden soll. Die Änderung von gleichen Flächen mit unterschiedliche Darstelllungen in zwei parallel laufenden Verfahren ist aber nicht möglich.	Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die Darstellung wird entsprechend berichtigt.
			Ortsteil Obereichstätt: Fläche auf Fl.Nr. 29 und 22: Diese Fläche wurde im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans von gewerblicher Fläche in W-Fläche geändert. Nun wir sie als M-Fläche dargestellt. Dies Änderung wird aber in der Begründung nicht erwähnt.	**Der Anregung wird gefolgt** Die Änderung wird in der Begründung entsprechend redaktionell ergänzt.
			Sportplatz: Wird im Rahmen der laufenden 6. Änderung dargestellt werden und kann nicht als Bestand angegeben werden.	**Die Hinweise werden berücksichtigt** Die 6. und 8. Änderung des Flächennutzungsplans Dollnstein werden nicht weiterverfolgt. Der Marktgemeinderat Dollnstein wird diesbezüglich einen Beschluss fassen. Ein entsprechender Hinweis ergeht in der Begründung. Der angesprochene Sportplatz besteht bereits, es handelt sich lediglich um eine Bestandsanpassung.
			W-Flächen im Bereich Obereichstätt Südwest zwischen Staatsstraße und Bahnlinie Hier wurden Flächen im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans als M-Flächen dargestellt. Da dieses Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans nicht abgeschlossen ist, können diese Flächen auch nicht als Bestand dargestellt werden.	**Die Hinweise werden berücksichtigt** Die 6. und 8. Änderung des Flächennutzungsplans Dollnstein werden nicht weiterverfolgt. Der Marktgemeinderat Dollnstein wird diesbezüglich einen Beschluss fassen. Ein entsprechender Hinweis ergeht in der Begründung. Bei der Umwandlung der angesprochenen Wohnbauflächen in Mischbauflächen handelt es sich um eine Bestandsanpassung aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen.
			Ortsteil Breitenhart: W-Flächen östlicher der Bahnlinie. Diese Flächen sind ebenfalls im Rahmen der nicht abgeschlossenen 6. Änderung des Flächennutzungsplans als M bzw. W -Flächen dargestellt. Nun werden sie als bestehende W-Flächen dargestellt Da weder in der Begründung auf diese Änderung in W-Flächen eingegangen wird noch das Verfahren zur 6. Änderung abgeschlossen ist, können die Flächen so nicht als Bestand dargestellt werden. Weiterhin dürfte auch eine Ausweisung als W-Flächen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wegen der Nähe zur Bahnlinie kritisch sein. Dies müsste sollte daher vorab mit dem Umweltamt des Landratsamtes nochmals abgestimmt werden.	**Der Anregung wird nicht gefolgt** Die 6. und 8. Änderung des Flächennutzungsplans Dollnstein werden nicht weiterverfolgt. Der Marktgemeinderat Dollnstein wird diesbezüglich einen Beschluss fassen. Ein entsprechender Hinweis ergeht in der Begründung. Nach erneuter Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die angesprochene Fläche bereits im FNP-Urplan dargestellt ist. Zudem liegt hier keine Planungsabsicht vor. Die Stellungnahme des Umweltamt des Landratsamtes Eichstätt wird entsprechend berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Campingplatz/ Sportplatz: keine Bestandausweisung möglich, da im Rahmen der laufenden 6. Änderung dargestellt.	**Die Hinweise werden berücksichtigt** Die 6. und 8. Änderung des Flächennutzungsplans Dollnstein werden nicht weiterverfolgt. Der Marktgemeinderat Dollnstein wird diesbezüglich einen Beschluss fassen. Ein entsprechender Hinweis ergeht in der Begründung. Der angesprochene Campingplatz sowie der Sportplatz bestehen bereits, es handelt sich somit lediglich um eine Bestandsanpassung.
			Ortsteil Eberswang: Die bestehende W-Fläche auf dem Grundstück FL.W. 146 soll nun entfallen. Hierzu werden aber keine Angaben in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung gemacht. 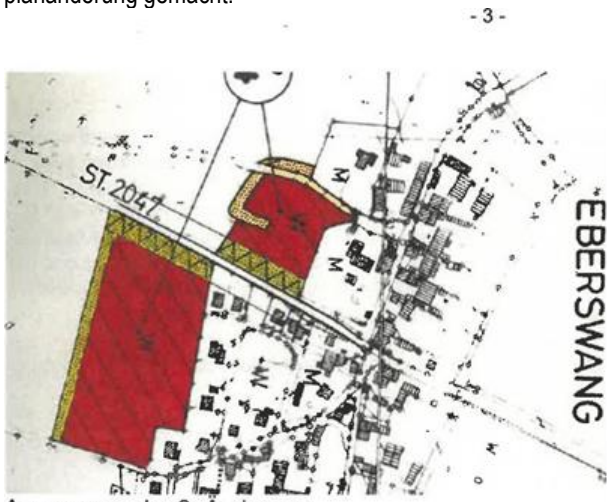 Auszug aus der 3. Änderung	**Der Anregung wird gefolgt** In der Begründung wird eine Angabe bezüglich der Herausnahme der Wohnbaufläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 146 ergänzt.
			Ortsteil Ried: Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die dargestellte Fläche bereits ausgewiesen, Erweiterungen im Bereich der Grundstücke Fl-Nr. 533, 515/1, 574, 578, 579, 580/1 werden dabei vorgesehen, die nicht beschrieben sind.	**Der Anregung wird gefolgt** Die Begründung wird entsprechend um die Erweiterungsbereiche ergänzt.
			Ort Dollnstein: Sondergebiet F1.-Nrn.: 536 und 541 Mit der geplanten Fläche besteht aus bauplanungsrechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Pfaffenbügel III	**Kenntnisnahme**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Mit der geplanten Fläche besteht aus bauplanungsrechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.	Keine Abwägung erforderlich.
			Campingplatz Mit der Erweiterung des Campingplatzes besteht grundsätzlich Einverständnis. Die Fläche liegt aber im Überschwemmungsgebiet und im Landschaftsschutzgebiet.	**Die Hinweise werden berücksichtigt** Die Ausführungen in der Begründung zur Lage der Campingplatz-Erweiterung innerhalb des Regionalen Grünzuges sowie des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes werden konkretisiert. Laut der Wasserrechtsbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegenüber der Planung. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist gemäß der Stellungnahme im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt. An den Darstellung wird festgehalten.
			Sondergebiet Kreismustergarten Mit der Ausweisung des Sondergebiets Kreismustergarten besteht Einverständnis. Die Stellungnahme des Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Lage im Landschaftsschutzgebiet ist zu beachten.	**Die Hinweise werden berücksichtigt** Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird im Verfahren entsprechend berücksichtigt.
			Parkplatz auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr.219 Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände, wegen der Lage im Überschwemmungsgebiet und in der Schutzzone des Naturparks Altmühltals verweisen wir auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und des Wasserrechts.	**Die Hinweise werden berücksichtigt** Die geplante Parkplatzfläche auf der Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 219 wird aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet aus der Darstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung herausgenommen.
			Grünfläche mit Sportplätzen auf F1.-Nrn. 560, 561 und 570 Diese Flächen sind im Rahmen der. 6. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt und können nicht als Bestand ausgewiesen werden.	**Die Hinweise werden berücksichtigt** Die 6. und 8. Änderung des Flächennutzungsplans Dollnstein werden nicht weiterverfolgt. Der Marktgemeinderat Dollnstein wird diesbezüglich einen Beschluss fassen. Ein entsprechender Hinweis ergeht in der Begründung. Die angesprochene Grünfläche mit Sportplatz auf den Fl.-Nrn. 560, 561 und 570 besteht bereits, somit handelt es sich lediglich um eine Bestandsanpassung.
			F1.-Nr. 941 und weitere angrenzende Flächen Ist im Rahmen der 6. Änderung als Grünfläche dargestellt und wird nun als bestehende M-Fläche ausgewiesen.	**Die Hinweise werden berücksichtigt** Die 6. und 8. Änderung des Flächennutzungsplans Dollnstein werden nicht weiterverfolgt. Der Marktgemeinderat Dollnstein wird diesbezüglich einen Beschluss fassen. Ein entsprechender Hinweis ergeht in der Begründung. An der Darstellung der angesprochenen Fläche wird gemäß dem aktuell wirksamen Flächennutzungsplan festgehalten.
			F1.-Nrn.: 885/2. 912, 912/1.912/5. 911, 910 Teilfläche	**Die Hinweise werden berücksichtigt**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Diese Flächen sind im Rahmen der. 6. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt und können nicht als Bestand ausgewiesen werden.	Die 6. und 8. Änderung des Flächennutzungsplans Dollnstein werden nicht weiterverfolgt. Der Marktgemeinderat Dollnstein wird diesbezüglich einen Beschluss fassen. Ein entsprechender Hinweis ergeht in der Begründung. Bei den angesprochenen Flächen auf den Fl.Nrn. 885/2,912, 912/1, 912/5, 911, 910 (Teilfläche) handelt es sich um Bestandsanpassungen. Es ist dort Wohnbebauung vorzufinden.
			Sonstiges: Aufgrund der Vielzahl der Planabweichungen von den rechtsgültigen Fassungen des bestehenden Flächennutzungsplans mit dessen Änderungen empfiehlt es sich nochmals einen genauen und detaillierten Abgleich der nun geplanten Fassung der 14. Änderung mit den Bestandsplänen des Flächennutzungsplans durchzuführen. Insbesondere auch der Abgleich mit der noch laufenden 6. Änderung des Flächennutzungsplans sollte durchgeführt werden. Anschließend sind alle Änderungen auch in der 14. Änderung zu bezeichnen und zu begründen. Auch vom Landratsamt wurde mit o.g. Feststellungen nur ein Grobabgleich durchgeführt. Eine genaue und detaillierte Prüfung der jeweiligen Fassungen ist jedoch Aufgabe der Gemeinde bzw. des beauftragten Planers.	**Den Anregungen wird teilweise gefolgt** Die 14. Flächennutzungsplanänderung wird mit den Bestandsplänen abgeglichen und überprüft. Die 6. und 8. Änderung des Flächennutzungsplans Dollnstein werden nicht weiterverfolgt. Der Marktgemeinderat Dollnstein wird diesbezüglich einen Beschluss fassen. Ein entsprechender Hinweis ergeht in der Begründung.
			Die anliegenden Stellungnahmen bitten wir im Verfahren zu berücksichtigen. Die Stellungnahme des Wasserrechts wird nachgereicht.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich. Die beigefügten Stellungnahmen werden entsprechend berücksichtigt.
	Tiefbauverwaltung	06.09.2022	Gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Dollnstein bestehen von Seiten der Tiefbauverwaltung keine Einwände, da Kreisstraßen des Landkreises Eichstätt nicht berührt werden.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
	Technischer Hochbau	03.08.2022	Prinzipiell besteht mit der Änderung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sowie der Digitalisierung seitens Sg. 41 Einverständnis. Wir weisen allerdings darauf hin, dass einige dargestellte Flächen aus früheren Flächennutzungsplänen, deren zugrundeliegende Bauleitplanung in Teilen noch nicht abgeschlossen war, einfach übernommen wurden (z.T. mit geändertem Gebietscharakter). Hier ist durch das beauftragte Ingenieurbüro genauer zu recherchieren, die entsprechenden Flächen sind zu kennzeichnen.	**Der Anregung wird gefolgt** Die 14. Flächennutzungsplanänderung wird mit den Bestandsplänen abgeglichen und überprüft. Die 6. und 8. Änderung des Flächennutzungsplans Dollnstein werden nicht weiterverfolgt. Der Marktgemeinderat Dollnstein wird diesbezüglich einen Beschluss fassen. Ein entsprechender Hinweis ergeht in der Begründung.
	Naturschutz	07.09.2022	Mit dem vorliegenden geänderten Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Dollnstein, Teilfortschreibung Wohnen und Digitalisierung, besteht aus naturschutzfachlicher Sicht nunmehr Einverständnis.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Im Hinblick auf die verfolgte Erweiterung des Campingplatzes, der Anlage des Parkplatzes westlich der Altstadt sowie des geplanten Parkplatzes am	**Der Anregung wird gefolgt**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			zukünftigen Kreismustergartens muss darauf hingewiesen werden, dass hier Flächen innerhalb des rechtskräftig festgesetzten Landschaftsschutzgebietes überplant werden (Text: Parkplatz westlich der Altstadt vollständig und nicht nur „teilweise" streichen). Im weiteren Verfahren (Aufstellung Bebauungsplan, Baugenehmigungsverfahren) müssen die betroffenen Flächen seitens der Marktgemeinde aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen und dafür flächen- und wertgleiche Ersatzflächen in das Landschaftsschutzgebiet neu eingebracht werden.	In der Begründung werden Ausführungen zur Lage der Flächen innerhalb des rechtskräftig festgesetzten Landschaftsschutzgebietes ergänzt. Der Parkplatz auf der Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 219 wird aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet aus der Darstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung herausgenommen. Die Informationen bezüglich der notwendigen Herausnahme der Flächen seitens der Marktgemeinde aus dem Landschaftsschutzgebiet und der einzubringenden Ersatzflächen wird vom Markt Dollnstein zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.
			Bei der Planung zur Erweiterung des Campingplatzes (Aufstellung eines Bebauungsplanes) sollte eine gute Ein- und Durchgrünung sowie entlang der Altmühl eine nicht genutzte Grünfläche eingeplant und vorgesehen werden.	**Die Hinweise werden berücksichtigt** Entsprechende Maßnahmen zum Naturschutz sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehen.
			Bei der Ausweisung der Sonderbaufläche nördlich der Grundschule Dollnstein wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen, eine mindestens 10 Meter breite öffentliche Grünfläche mit der Bindung zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern als Puffer zum angrenzenden Naturschutzgebiet auszuweisen.	
	Umweltschutz Immissionsschutz	19.08.2022	Planungsfläche 1 „Pfaffenbügel III" Aus immissionsfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Auf einen ausreichenden Abstand zu Straße ist zu achten (Lärmschutz). Reservefläche 1 Dollnstein West; Keine Bedenken.	**Die Hinweise werden berücksichtigt** Die Vorgaben bezüglich des ausreichenden Abstandes zur angrenzenden Straße sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.
			Herausnahme Planungsfläche 2 „Am Bodenfeld" Gegen die Herausnahme bestehen keine Bedenken	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			Obereichstätt Herausnahme Planungsfläche 4 „Im Wiesengrund": Gegen die Herausnahme bestehen keine Bedenken. Herausnahme Planungsfläche 5 „Am Fuchsbügel": Gegen die Herausnahme bestehen keine Bedenken. Herausnahme Planungsfläche 9: Gegen die Herausnahme bestehen keine Bedenken.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			Breitenfurt Planungsfläche 7, Breitenfurt Süd: Gegen die Herausnahme bestehen keine Bedenken.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			Eberswang Reservefläche 3 im Südosten. des Ortsteils Eberswang: Aufgrund der Nähe zur Staatsstraße 2047 ist für die zukünftige Bauleitplanung ein schalltechnisches Gutachten im Bebauungsplanverfahren mit einzureichen. Die Fläche ist an der westlichen Seite mit Lärmschutzmaßnahmen zu kennzeichnen.	**Kenntnisnahme** Die Reservefläche 3 wird aus der Darstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung herausgenommen.
			Ried	**Den Anregungen wird teilweise gefolgt**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Reservefläche 5 im Ortsteil Ried an der Rieder Hauptstraße: Am südlichen Rand der Fläche verläuft die Staatsstraße St 2230. Aufgrund der freien Strecke ist mit erheblichen Überschreitungen der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau zu rechnen. Ob hier eine Bebauung möglich ist, bedarf bereits ausnahmsweise in der Flächennutzungsplanung eines Schallgutachtens. Hier sind die Lärmbeiträge der Straße und der Schiene festzustellen und Lärmminderungsmaßnahmen zu berechnen. Erst nach Vorlage des Gutachtens kann eine Aussage über das Plangebiet getroffen werden. Bis dahin ist von einer negativen Stellungnahme auszugehen, da schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm befürchtet werden. Hier ist noch ein Geruchsgutachten erforderlich, da der Schutz der Landwirtschaft sichergestellt werden muss. Eine Scheinausweisung als MD wird befürchtet. Bis dahin ist von einer negativen Stellungnahme auszugehen, da schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm/Geruch befürchtet werden.	Die Reservefläche 5 befindet sich entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme nicht direkt an der freien Strecke. Im Bereich der Planungsfläche ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h aufgrund der Durchfahrt durch den Ortsteil gegeben. Der nächstgelegene Schienenverkehr befindet sich zudem nördlich in etwa 3 km Entfernung. Von einer Vorlage eines Schallgutachtens im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird daher abgesehen. Da der Ortsteil Ried aufgrund seiner geringen Größe städtebaulich als eine geschlossene Siedlungseinheit angesehen werden kann, wird der gesamte Bereich samt der neuen Entwicklungsflächen als Mischgebiet ausgewiesen. Es handelt sich nicht um eine Scheinausweisung, wie in der Stellungnahme befürchtet. Von der Vorlage eines Geruchsgutachtens im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird daher ebenso abgesehen. Etwaig auftretende Immissionskonflikte sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Im Übrigen zur Kenntnisnahme.
			Bubenbrother Mühle Die Bubenrother Mühle — Anpassung in Sonderbaufläche: Aus immissionsfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			Umgriff Bebauungsplan Nr. 4 Beixenhartstraße, westlich St 2047 Die Umplanung Bedarf der grundsätzlichen schalltechnischen Überprüfung aufgrund des nördlich gelegenem W-Gebietes. Aussagen sind erst nach Vorliegen eines schalltechnischen Gutachtens möglich.	**Der Anregung wird nicht gefolgt** Die Flächendarstellung erfolgt gemäß des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 4 Gemeinde Dollnstein „Gewerbegebiet“.
			Sonderbaufläche Schule FIst.-Nrn. 536 und 541 nördlich der Grundschule Dollnstein: Aus immissionsfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			Östlich Bahnhof Dollnstein Östlich Bahnhof Dollnstein: Es ist defacto eine Herausnahme der Planung beschrieben, die nicht als Streichung dargestellt wurde.	**Der Anregung wird gefolgt** Die Angaben bezüglich der Flächendarstellung werden entsprechend berichtigt.
			Campingplatz Dollnstein Campingplatz Hauptort Dollnstein — Erweiterung der Grünfläche: Keine grundsätzlichen Bedenken.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			Kreismustergarten Kreismustergarten Dollnstein: Keine grundsätzlichen Bedenken.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			Parkplatz westlich der Altstadt Parkplatz westlich der Altstadt: Keine grundsätzlichen Bedenken.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			Ortsteil Obereichstätt	**Kenntnisnahme**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Obereichstätt südwestlich der Altmühl: Die Darstellung als gemischte Baufläche ist aufgrund der bestehenden Landwirtschaft derzeitig noch möglich und stellt eine Bestandsaufnahme dar.	Kein Abwägung erforderlich.
			Skulpturenpark Alf Lechner Stiftung: Hier soll eine Ausweisung als M-Fläche erfolgen. Es ist zu klären, inwieweit hier eine Fortführung der Herstellung von Großskupturen erfolgen soll, da dies sich mit einer M-Gebietsausweisung nicht verträgt.	**Die Hinweise werden berücksichtigt** Es erfolgt eine Darstellung der Bestandsgebäude (Skulpturenpark Alf Lechner Stiftung) im Kontext der umgebenden Bebauung als Mischbaufläche (Teil des Ortskerns). Es wird keine weitere bauliche Entwicklung vorgesehen. An der Darstellung als Mischbaufläche wird festgehalten.
			Flst.-Nrn. 211 - 213 im Südosten Obereichstätts: Gegen eine reine Bestandsdarstellung bestehen keine Bedenken.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			Flst.-Nrn. 87/6 — 91/4 im Westen Obereichstätts: Gegen die vorgenommene Umstufung von M in W im Umgriff des landwirtschaftlichen Betriebes auf der Fl.Nr. 87/4 werden Bedenken erhoben, da dadurch der Betrieb in seinem Bestandsschutz gefährdet werden kann. Hierfür wäre erst ein Geruchsgutachten vorzulegen, in dem nachgewiesen wird, dass dies möglich ist.	**Der Anregung wird nicht gefolgt** Auf dem Grundstück Fl.Nr. 87/4 befindet sich gemäß der erfolgten Bestandsaufnahme ein Wohnhaus und kein landwirtschaftlicher Betrieb. Somit entspricht die Darstellung als Wohnbaufläche der tatsächlichen Nutzung vor Ort. Etwaig auftretende Immissionskonflikte sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu klären. An der Darstellung als Wohnbaufläche wird daher festgehalten. Im Übrigen zur Kenntnisnahme.
			Ortsteil Breitenfurt — Sport- und Campingplatz Anpassung an tatsächliche Nutzung: Änderungsflächen Sport- und Campingplatz: Gegen die reine Bestandsdarstellung bestehen keine Bedenken.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			Östlich der Bahnlinie: Anpassung an tatsächliche Nutzung: Änderung Wohnbauflächen östlich der Bahnlinie: Gegen die reine Bestandsdarstellung bestehen Bedenken, da dadurch Teile zur Bebauung (Fl.Nr. 116/3; 116/1; 134; 140/4) als Innenbereich freigegeben würden. Dies ist aufgrund der Bahnlinie bezüglich des Lärm- und Erschütterungsschutzes nicht möglich. Diese Splittersiedlung sollte nicht überplant werden. Ansonsten sind entsprechende Gutachten bezüglich Lärm- und Erschütterungsschutzes dem SG44 vorzulegen.	**Den Anregungen wird teilweise gefolgt** Nach erneuter Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Fläche bereits im FNP-Urplan dargestellt ist. Zudem liegt hier keine Planungsabsicht vor. Grundsätzlich regelt der Flächennutzungsplan nicht, ob eine Fläche dem Innen- oder Außenbereich zugeordnet werden kann. Von der Vorlage eines Gutachtens Gutachten bezüglich Lärm- und Erschütterungsschutz wird daher abgesehen. Entsprechende Vorgaben sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
			Ortsteil Eberswang, Kapellenweg Anpassung Grünfläche (Festsetzung BPlan Kapellenweg, 12 FPlan-Änderung): Keine Bedenken.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			Weitere, nicht in der Begründung aufgeführte Flächen wurden nicht Beurteilt	**Kenntnisnahme**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
				Kein Abwägung erforderlich.
	Wasserrecht	23.09.2022	1. Dollnstein Pfaffenbügel Planungsfläche 1 „Pfaffenbügel III“. Aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände. Reservefläche 1 Dollnstein West. Aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			2. Dollnstein „Am Bodenfeld“ Herausnahme Planungsfläche 2 „Am Bodenfeld“. Aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			3. Obereichstätt Herausnahme Planungsfläche 4 „Im Wiesengrund“: Aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände. Herausnahme Planungsfläche 5 „Am Fuchsbügel“: Aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände. Herausnahme Planungsfläche 9: Aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			4. Breitenfurt Herausnahme Planungsfläche 7, Breitenfurt Süd: Aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			5. Eberswang Reservefläche 3 im Südosten des Ortsteils Eberswang. Aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			6. Ried Reservefläche 5 im Ortsteil Ried an der Rieder Hauptstraße. Aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			Änderungsflächen Bestandsanpassung	**Der Anregung wird nicht gefolgt** Der Bereich Bubenrother Mühle ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Dieser Umstand wird in den Planunterlagen entsprechend berichtigt. Zudem sind bestehende Gebäude auf der Fläche genehmigt. Somit wird im Flächennutzungsplan lediglich der genehmigte Bestand dargestellt. Es liegt keine Planungsabsicht vor.
			7. Die Bubenrother Mühle – Anpassung in Sonderbaufläche: Die Bubenrother Mühle liegt vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Altmühl. Dort ist die Ausweisung neuer Sonderbauflächen bzw. eines neuen Bebauungsplans, der laut der Begründung weiterverfolgt werden soll, nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG im Außenbereich untersagt. Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen und wird deshalb aus wasserrechtlicher Sicht abgelehnt.	
			8. Umgriff Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet“ Dollnstein Beixenhartstraße, westlich St 2047: Aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			9. Sonderbaufläche nördlich der Grundschule Dollnstein Fl.-Nrn. 536 und 541:	**Die Hinweise werden berücksichtigt**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Derzeit liegt das geplante Sondergebiet außerhalb vom festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Altmühl. Aber die Sonderbaufläche liegt im Bereich der Fl.-Nr. 541 teilweise im neu ermittelten HQ100-Bereich des Überschwemmungsgebietes. Für diesen Bereich gilt das Erhaltungsgebot; bei der Bauleitplanung ist § 77 Abs. 1 WHG zu beachten. Bei einer Anpassung des Überschwemmungsgebiets liegt die Fläche teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiets, mit dem damit verbundenen Verbot der Bauleitplanung nach § 78 Abs. 1 WHG bzw. dem Verbot zur Errichtung von Einzelbauvorhaben in § 78 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes. Es wird darauf hingewiesen, dass bei künftigen Bauleitplanungen die wasserrechtliche Situation erneut geprüft werden muss.	Die Vorgaben sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.
			10. Flächenanpassung an der Altmühl Fl.-Nrn. 213 - 1612/2 westlich von Dollnstein: Aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			11. Östlich Bahnhof Dollnstein Fl.-Nr. 1960/84: Aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			12. Campingplatz Dollnstein - Erweiterung der Grünfläche Das Gebiet befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Altmühl. Gegen die geplante Erweiterung des Campingplatzes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ bestehen aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt.	**Die Hinweise werden berücksichtigt** Die Vorgaben sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.
			13. Kreismustergarten Dollnstein: Aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			14. Parkplatz westlich der Altstadt Dollnstein Der geplante Parkplatz befindet sich vollständig innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Altmühl. Eine Bauleitplanung ist im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz nicht zulässig. Dem Vorhaben wird aus wasserrechtlicher Sicht nicht zugestimmt.	**Der Anregung wird gefolgt** Die geplante Parkplatzfläche auf der Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 219 wird aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet aus der Darstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung herausgenommen.
			15. Ortsteil Obereichstätt Bestandsanpassung Obereichstätt südwestlich der Altmühl: Aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände. Reservefläche 4 Skulpturenpark Alf Lechner Stiftung: Aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände. Fl.-Nrn. 211 – 213 im Südosten Obereichstätts: Aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände. Fl.-Nrn. 87/6 – 91/4 im Westen Obereichstätts:	**Die Hinweise werden berücksichtigt** Die Vorgaben sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Im Übrigen zur Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Mit der Änderung der Gebietsart besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis. Es wird darauf hingewiesen, dass der südliche Bereich des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 87/6 der Gemarkung Obereichstätt mit einem schmalen Streifen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Altmühl liegt. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist in diesem Bereich grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind beim Sachgebiet Wasserrecht zu beantragen. Die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung besteht unabhängig von baurechtlichen Genehmigungserfordernissen. Es wird darauf hingewiesen, dass das neuberechnete – noch nicht rechtlich gesicherte – Überschwemmungsgebiet der Altmühl das Grundstück in einem größeren Umgriff betrifft. 	
			16. Ortsteil Breitenfurt – Sport- und Campingplatz Gegen die Ausweisung einer Grünfläche mit den angegebenen Zweckbestimmungen Sportanlage bzw. Campingplatz bestehen aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt.	**Die Hinweise werden berücksichtigt** Die Vorgaben sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			17. Anpassung an tatsächliche Nutzung - Änderung Wohnbauflächen östlich der Bahnlinie: Aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			18. Ortsteil Eberswang, Kapellenweg Anpassung Grünfläche Fl.-Nr. 39: Aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			Weitere, in der Begründung nicht aufgeführte Flächen wurden nicht wasserrechtlich geprüft und beurteilt.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
4.	Planungsverband Region Ingolstadt Geschäftsstelle Region 10 Bahnhofstraße 16 85101 Lenting	03.08.2022	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan; gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Hinweis: Auf das in Anlage beigefügte Schreiben des Regionsbeauftragten vom 02.08.2022 wird mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren hingewiesen.	**Kenntnisnahme** Das beigefügte Schreiben wird entsprechend berücksichtigt. Kein Abwägung erforderlich.
		02.08.2022	Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLpIG zu o. g. Bauleitplanung folgende gutachtliche Äußerung ab:	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			Zu den o.g. Planungen wurde bereits mit Schreiben vom 14.04.2021 Stellung genommen und aufgrund zahlreicher Konflikte mit Erfordernissen der Raumordnung (insbesondere Flächensparen, Innen- vor Außenentwicklung, Anbindung) eine Ablehnung mit Aufforderung zur grundlegenden Überarbeitung empfohlen.	
			Die Planunterlagen liegen nun in überarbeiteter Form vor. Die Bedarfsermittlung wurde um aktuelle Daten ergänzt, das Ausmaß der geplanten Neudarstellungen sowie die bereits bestehenden Reserveflächen um insgesamt ca. 14 ha reduziert, sodass einem ermittelten Bedarf von 7,1 ha Potentialflächen mit Wohnnutzung in Höhe von 8,0 ha gegenüberstehen. Dies kann aus regionalplanerischer Sicht für den avisierten Planungsraum bis 2040 grundsätzlich akzeptiert werden. Explizit wäre darauf hinzuweisen, dass die Planungsprämisse, die bislang bestehende, überwiegend Einzelhausbebauung auch weiterhin fortzuführen, nicht mit den Erfordernissen zum Flächensparen in Einklang zu bringen ist. Zudem wäre angesichts der in der Begründung dargestellten Auswirkungen des demographischen Wandels ein verstärktes Augenmerk auf Wohnformen zu richten, die unterschiedlichen Lebensmodellen und —situationen gerecht werden (z.B. barrierefreier und kleinteiliger Wohnungsbau). Diesem wäre im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zunehmend Gewicht einzuräumen.	**Der Anregung wird teilweise gefolgt** Gegenüber dem Entwurf wird der Flächenumfang an Neuausweisungen (Reserveflächen wirksamer FNP miteingerechnet) von 8,0 ha auf 3,2 ha reduziert. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen werden in der Begründung als Ziel aufgenommen bzw. Ausführungen dazu klarer ausformuliert werden. Der städtebauliche Umgang mit dem demographischen Wandel wird in der Begründung als Ziel aufgenommen bzw. klarer ausformuliert und ist zudem im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Den vorgesehenen Anpassungen an bereits bestehende Bebauungspläne bzw. faktische Nutzungsformen kann aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich zugestimmt werden.	**Kenntnisnahme** Kein Abwägung erforderlich.
			Erneut ist nicht bei allen Flächen an den zur freien Landschaft ausgerichteten Seiten eine randliche Eingrünung dargestellt (z.B. Planungsfläche 1 „Pfaffenbügel III"). Dies wäre gern. RP 1.0 B III 1.5 Z noch generell zu ergänzen.	**Der Anregung wird gefolgt** Grünstreifen entlang der Ortsränder werden bei Entwicklungsflächen, wo noch nicht erfolgt, zusätzlich dargestellt.
			Weiterhin soll im Bereich der Bubenrother Mühle eine nicht näher differenzierte Sonderbaufläche (ca. 0,6 ha) dargestellt werden. Grundsätzlich sollte die in einer Sonderbaufläche zulässige Nutzung entsprechend benannt und explizit festgesetzt werden. Laut Begründung besteht in diesem Bereich keine rechtskräftige Bauleitplanung. Nach den vorliegenden. Informationen steht somit die geplante Darstellung aufgrund der fehlenden Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit in Konflikt mit dem Anbindegebot LEP 3.3 Z (vgl. zudem RP 10 B III 1.3 Z). Die in diesem Ziel formulierten Ausnahmen sind anhand der vorliegenden Informationen nicht einschlägig anwendbar (bisherige Nutzung Gastronomie, Wohnen, Schreinerei, Metallbearbeitung etc.). Die Darstellung der Sonderbaufläche muss aufgrund des daraus abzuleitenden Zielkonfliktes mit LEP 3.3 Z daher entfallen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt** Der Bereich Bubenrother Mühle ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Dieser Umstand wird in den Planunterlagen entsprechend berichtigt. Zudem sind bestehende Gebäude auf der Fläche genehmigt. Somit wird im Flächennutzungsplan lediglich der genehmigte Bestand dargestellt, weshalb ein Zielkonflikt mit dem Anbindegebot gemäß LEP 3.3 (Z) nicht gegeben ist. Es liegt keine Planungsabsicht vor.
			Die für die Erweiterung des bestehenden Campingplatzes nahe der Altstadt von Dollnstein vorgesehene Grünfläche sowie die westlich der Altstadt vorgesehene Parkplatzfläche befinden sich, wie bereits in o.g, Stellungnahme erwähnt, im regionalen Grünzug sowie im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. In der Begründung wird lapidar ausgeführt, dass die Gemeinde nicht der Ansicht sei, dass diese regionalplanerischen Gebietskategorien durch die Planungen beeinträchtigt würden. Um eine Vereinbarkeit mit den Funktionen des regionalen Grünzuges gern. RP 10 B 19.1 Z sowie den Belangen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Altmühltal mit Seitentälern (vgl. RP 10 B 18.2 Z) einschließlich dessen festgelegter Sicherungs- und Pflegemaßnahmen gern. RP 10 B 18.4.1.1 G sicherzustellen wäre entsprechend der explizit formulierten Schutz und Entwicklungsziele bzw. Funktionen darzustellen, in welcher Weise die Planungen den jeweiligen Belangen Rechnung tragen und die Begründung entsprechend zu ergänzen.	**Den Anregungen wird gefolgt** Die Ausführungen in der Begründung zur Lage der Campingplatz-Erweiterung innerhalb des Regionalen Grünzuges sowie des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes werden konkretisiert. Weitere Vorgaben sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die geplante Parkplatzfläche auf der Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 219 wird aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet aus der Darstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung herausgenommen. Im Übrigen zur Kenntnisnahme.
			Ergebnis Die Darstellung der Sonderbaufläche Bubenrother Mühle ist aus Sicht der Regionalplanung wegen des Konfliktes mit LEP 3.3 Z sowie RP 10 B III 1.3 Z abzulehnen.	**Den Anregungen wird teilweise gefolgt** Der Bereich Bubenrother Mühle ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Dieser Umstand wird in den Planunterlagen entsprechend berichtigt. Zudem sind bestehende Gebäude auf der Fläche genehmigt. Somit wird im

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Eine randliche Eingrünung sollte bei allen unbebauten bzw. zur Neudarstellung geplanten Siedlungsflächen ergänzt werden. Die Begründung ist entsprechend der o.a. Anmerkungen zu ergänzen. Bei entsprechender Beachtung dieser Punkte kann den Planungen aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden.	Flächennutzungsplan lediglich der genehmigte Bestand dargestellt, weshalb ein Zielkonflikt mit dem Anbindegebot gemäß LEP 3.3 (Z) nicht gegeben ist. Es liegt keine Planungsabsicht vor. Grünstreifen entlang der Ortsränder werden bei Entwicklungsflächen, wo noch nicht erfolgt, zusätzlich dargestellt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
5.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt Auf der Schanz 43a 85049 Ingolstadt	23.08.2022	In unserer Stellungnahme vom 15.04.2021 (Az. AELF-IN-L2.2.-4611-11-5-3) hat sich das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt zu der Teilfortschreibung geäußert. Darüber hinaus gibt es aktuell keine weiteren Einwendungen.	**Kenntnisnahme** Es werden keine zusätzlichen Belange vorgebracht, eine Abwägung ist nicht erforderlich. Für die Stellungnahme vom 15.04.2021 wird auf die Behandlung in der Sitzung vom 09.02.2022 verwiesen.
		15.04.2021	Forstfachliche Sicht: Für die Änderungsbereiche/Ortsteile Ried, Eberswang und Breitenfurt sind keine forstlichen Belange betroffen. Insofern ergeben sich keine weiteren Hinweise. Für den Änderungsbereich/Hauptort Dollnstein werden die zukünftig auf den Flurnummem 1201/0 bis 1206/0 ausgewiesenen Wohnbauflächen im Norden, auf den Flurnummern 1186/0 im Westen und Osten, -/1 und -/2 im Westen und auf den Flurnummern 1196/ bis 1198/0 im Süden an Baumbestand bzw. Wald angrenzen. Hier ist im Rahmen der Bebauungsplanung darauf zu achten, dass die für den ständigen Aufenthalt von Menschen dort vorgesehenen Gebäude sich nicht im Fallbereich von (Wald)- Bäumen befinden. Der Abstand zur Baumbestockung sollte dabei im Regelfall und abhängig von der örtlichen Situation mindestens 25 m betragen. Wir weisen außerdem auf unser Schreiben vom 07.12.2020 zum Bebauungsplan „Am Pfaffenbügel II" hin, das Ihnen weitere, spezifischere Hinweise zur Bebauungsplanung gibt. Auf der Flurnummer 1612/0 stockt zurzeit Wald im Sinne des Waldgesetzes. Hier ist im Rahmen der Bebauungsplanung darauf zu achten, dass eine Bebauung eine Änderung der Nutzungsart darstellt. Für die hierfür nötige Erlaubnis sind die Bestimmungen des Art. 9 Bayerisches Waldgesetz zu berücksichtigen. Für den Änderungsbereich/Ortsbereich Obereichstätt stockt auf Teilflächen (in Karte als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet) der Flurnummem 344/0, 352/0, 353/0 und 354/0 Wald i. S. d. BayWaldG. Dies wurde bei einem Ortsbegang festgestellt. Die Hinweise aus Punkt 2. gelten sinngemäß. Für die anderen Flurnummem im Änderungsbereich Dollnstein sind nach aktueller Planung keine forstlichen Belange betroffen.	**Beschlussvorschlag:** − Die gesetzlichen Vorgaben (Innenentwicklung vorrangig nutzen) sind in den Planungszielen des vorliegenden FNP-Vorentwurfes verankert − Der zukünftige Bedarf soll durch die Teilfortschreibung des FNP gedeckt werden − Dies erfolgt auch über Flächen im Außenbereich, da die Potentiale der Innenentwicklung nur z.T. zur Verfügung stehen − Prüfung und ggf. Herausnahme kritischer bewerteter Flächen, siehe flächenspezifische Betrachtung (Teil B) → Flächenbilanz ändert sich entsprechend **Beschlussvorschlag:** Die Flächenentwicklung wird prinzipiell weiterverfolgt. *Eine Reduzierung gemäß der Wohnbedarfsberechnung erfolgt in den westlichen und östlichen Bereichen sowie auf den Gehölzbeständen entlang der Thorleitenstraße.*
			Landwirtschaftsfachliche Sicht:	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes werden 22,9 ha Planungs- und Reserveflächen vorgehalten, die einen zusätzlichen Ausgleichsbedarf von 7,68 ha bis 9,63 ha erwarten lassen (vgl. Ziffer C.6.2 - Umweltbericht, Vorentwurf Stand 29.07.2020). Nachdem die künftigen Planungs-, Reserve- und Ausgleichsflächen fast ausnahmslos landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch nehmen, sind durch den enormen Planungsumfang erhebliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur im Allgemeinen, aber auch auf die Bewirtschaftbarkeit einzelner Betriebe und ggf. auf die Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen zu erwarten. In den künftigen Bauleitplanungen sind daher folgende Aspekte zu berücksichtigen: Sparsamer Umgang mit Boden Es sind konkrete Maßnahmen für flächensparendes, verdichtetes Bauen vorzugeben, um den Grundsätzen des §la Abs. 2 BauGB zu entsprechen, dass „mit Grund und Boden sparsam umgegangen" und landwirtschaftlich [...] genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen". Die emissionsrechtlichen Belange der Landwirtschaft sind im Falle einer Betroffenheit von Hofstellen durch immissionsrechtliche Gutachten unter Einbezug möglicher betrieblicher Entwicklungen frühzeitig abzuklären. Unabhängig von der künftigen Festsetzung als Dorf- oder Wohngebiet sollte für Geltungsbereiche, die sich in der Nähe von landwirtschaftlichen Betrieben oder Nutzflächen befinden, z.B. in den textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanentwürfe bereits konkret auf die landwirtschaftlichen Belastungen hingewiesen werden, um Beschwerden oder Konflikte mit den Bewohnern zu vermeiden. Vorschlag: „Von den umliegenden land- (und forst-)wirtschaftlich genutzten Flächen und Hofstellen können selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm -, Geruchs-und Staubemissionen ausgehen, die von den Bewohnern zu dulden sind. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen — während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten — der Fall sein. Planungsfläche 9 Mit der Planungsfläche 9 werden im südlichen Bereich des Ortsteils Obereichstätt ca. 2,4 ha (teils bereits überbaut) als Wohngebiet dargestellt. Einbezogen ist auf Fl.Nr. 351, Gemarkung Obereichstätt, die Hofstelle eines Milchviehbetriebes mit ca. 45 Kühen und Nachzucht. Der Betrieb wird im Haupterwerb geführt und aufgrund des Alters des Betriebsleiterehepaars langfristig weiterbewirtschaftet.	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Die Planungsfläche kann folglich nicht als Wohngebiet, sondern lediglich als Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO ausgewiesen werden. „Mögliche Immissionskonflikte zu den nahen landwirtschaftlichen Betrieben (insb. deren Fahrsilos)" (vgl. Ziffer B.3.2, Begründung Vorentwurf Stand 29.07.2020) sind mittels eines Gutachtens abzuklären. Soweit weitere, heranrückende Bebauungen durchführbar erscheinen, sollte bereits im Vorfeld überprüft werden, ob durch Maßnahmen an den Wohnhäusern oder der Bebauungsgrenzen Konflikte minimiert werden können. Auf den landwirtschaftlichen Betrieb dürfen keine kostenintensiven Auflagen zukommen, die die Bewirtschaftung der Hofstelle oder die Entscheidungsfreiheit in den Haltungsformen unangemessen beschränken. Planungsfläche 5 Auf Fl.Nr. 265, Gemarkung Obereichstätt, nutzt ein weiterer landwirtschaftlicher Milchviehhalter bereits ein Fahrsilo nordwestlich der Kläranlage. Der Standort ist nach Aussagen des Betriebsleiters für die Weiterentwicklung des Betriebes vorgesehen. Der Planungsbereich sollte überdacht werden. Im Falle von Änderungen bitten wir, im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	
6.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Sachgebiet B Q Hofgraben 4 80539 München	23.08.2022	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:	**Der Hinweis wird berücksichtigt** Im Übrigen zur Kenntnisnahme.
			Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Grundsätzlich kann keine erhebliche Beeinträchtigung von Baudenkmälern festgestellt werden, sofern sichergestellt wird, dass die Fassaden der Wohnbebauung als Putz- oder Holzfassaden mit Satteldächern in naturroter oder Kalkplatten zitierender Deckung ausgebildet werden.	**Der Hinweis wird berücksichtigt** Örtliche Bauvorschriften wie z.B. Dachfarben sind nicht Teil der Flächennutzungsplanänderung. Die Vorgaben sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.
			Bodendenkmalpflegerische Belange: Im Bereich der Flächennutzungsplanänderungen liegen nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand folgende Bodendenkmäler:	**Der Anregung wird gefolgt** Die verzeichneten Bodendenkmäler werden in der Planzeichnung redaktionell ergänzt.
			D-1-7132-0059 „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Marktsiedlung von Dollnstein." -- [Flst.Nrn. 1, 1/2, 1/3, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 10/2, 13, 14, 14/2, 15, 16, 17, 18, 19, 20/1, 22, 22/1, 22/2, 22/3, 27/2, 29, 30, 30/1, 32, 35, 35/1, 35/4, 37, 37/1, 38, 38/2, 39, 39/2, 39/3, 39/4, 39/5, 39/6, 39/7, 39/9, 40, 41, 42,	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			43, 44, 44/2, 44/3, 44/5, 44/8, 44/10, 44/18, 44/21, 44/22, 44/23, 44/24, 44/25, 44/26, 46, 49, 53, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 61/1, 62, 63, 64, 65, 65/2, 66, 66/4, 67, 68, 68/2, 68/3, 68/4, 70, 71, 71/2, 71/3, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 83/1, 84/2, 85, 85/2, 86, 87, 87/2, 87/3, 88, 90, 91, 93, 93/2, 94, 96, 97, 98, 99, 99/1, 100, 100/2, 100/4, 100/5, 100/6, 101, 102/2, 102/3, 102/6, 103, 103/1, 103/2, 103/3, 105, 106, 108/2, 109, 110/4, 111, 112, 112/2, 113, 114, 114/1, 115, 116, 117, 118, 120, 120/1, 121, 122, 122/1, 122/2, 123, 124, 125, 127, 127/2, 128/2, 129, 129/2, 130, 130/4, 132, 133, 135, 135/1, 137, 138, 138/2, 138/3, 139/2, 141, 142, 143, 144, 146, 147, 147/3, 148, 151, 151/2, 151/3, 151/5, 152, 152/2, 154, 154/2, 154/4, 154/6, 154/13, 154/19, 154/20, 154/23, 154/26, 154/27, 154/28, 154/29, 154/30, 154/31, 154/34, 154/35, 156, 157, 158, 159, 159/1, 160, 161, 162, 163, 164, 164/2, 164/3, 166, 167, 169, 170, 171/2, 172, 173, 173/1, 174, 175, 176, 176/2, 178/1, 180, 180/2, 182, 183, 185, 186, 187, 187/1, 190, 190/3, 190/4, 190/5, 190/6, 190/7, 190/8, 190/10, 191, 191/4, 191/6, 192, 194/1, 196, 196/2, 196/3, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 206, 207, 207/2, 207/3, 207/4, 207/5, 207/6, 209, 210, 211, 212, 212/2, 213, 214, 215, 215/1, 215/2, 216, 217, 218, 219, 239, 490/10, 490/11, 554/5, 554/7, 555, 556, 556/1, 557, 558, 631, 632, 806/26, 806/30, 806/103, 874/2, 874/7, 876/1, 1188/5, 1380, 1382, 1385/5, 1385/6, 1612, 1613/7, 1960, 1960/12, 1960/79 Gmkg. Dollnstein]	
			D-1-7132-0127 Straße der römischen Kaiserzeit/' [FIst.Nrn. 39/5, 101, 216, 217, 218, 220, 221, 222, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 238/1, 239, 246, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 266, 283, 394/2, 774, 774/1, 774/2, 775, 776, 777, 778, 778, 780/2, 781, 782, 783, 784, 785/3, 785/4, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 8802, 803 Gmkg. Dollnstein]	
			D-1-7132-0131 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung." -- [FIst.Nrn. 579, 580, 580/1, 581, 582, 583 Gmkg. Haunsfeld]	
			D-1-7132-0141 „Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Marktbefestigung von Dollnstein." -- [FIst.Nrn. 1, 1/2, 1/3, 4, 7, 9, 13, 19, 27/2, 32, 35/1, 35/4, 37, 37/1, 38/2, 39/5, 39/6, 44/5, 44/10, 44/21, 67, 68, 68/2, 68/3, 70, 71, 71/2, 71/3, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 83/1, 84/2, 100, 100/2, 100/4,	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			100/5, 100/6, 101, 102/2, 102/6, 217, 218, 219, 490/10, 490/11, 554/5, 554/7, 555, 556, 556/1, 557, 558, 631, 632 Gmkg. Dollnstein]	
			Diese Denkmäler sind gern. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Im Bereich der Planungsfläche 1 „Pfaffenbügel III" sind aufgrund der Entdeckung vorgeschichtlicher Lesefunde in unmittelbarer Umgebung Bodendenkmäler zu vermuten. Bodeneingriffe in diesem Bereich bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG. Im Bereich der Reservefläche gelten die Bestimmungen nach Art. 8 BayDSchG.	**Die Hinweise werden berücksichtigt** Entsprechende Hinweise werden in der Begründung redaktionell ergänzt und sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.
			Wir begrüßen die Herausnahme der Planungsfläche 2, da sich in unmittelbarer Nähe das Bodendenkmal D-1-7132-0058 „Siedlung des frühen Mittelalters" befindet. Wir bitten jedoch sicherzustellen, dass im Rahmen der Beurteilung künftiger Vorhaben (Sonderbaufläche nördlich der Grundschule Dollnstein) die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt werden. Bodeneingriffe in diesem Bereich bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG.	**Die Hinweise werden berücksichtigt** Die Vorgaben sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
			Wir begrüßen die Herausnahme der Planungsfläche 7, da sich diese im Bereich des Bodendenkmals D-1-7132-0066 „Freilandstation des Mesolithikums" befindet. Wir bitten jedoch sicherzustellen, dass im Rahmen der Beurteilung künftiger Vorhaben die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt werden.	**Der Hinweis wird berücksichtigt** Die Vorgaben sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
			Reservefläche 5 liegt im Bereich des Bodendenkmals D-1-7132-0131 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung". Dieser Bereich ist aus Sicht der Bodendenkmalpflege sehr problematisch, da sich im Umfeld der Grabhügel weitere Bestattungen aus vorgeschichtlicher Zeit befinden können. Archäologische Ausgrabungen an dieser Stelle können zu einem sehr hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand führen. Aus Sicht der Bodendenkmalpflege ist dieser Bereich daher nicht für eine Bebauung geeignet.	**Die Hinweise werden berücksichtigt** In der Begründung ergeht ein Hinweis bezüglich des in der Stellungnahme erwähnten Bodendenkmals im Bereich der Reservefläche 5. Entsprechende Vorgaben sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. An der Darstellung wird indes festgehalten.
			Im Bereich der „Bubenrother Mühle" sind sowohl vorgeschichtliche Lesefunde bekannt, als auch historische Überlieferungen, die auf mittelalterliche Siedlungsbestandteile hindeuten. Daher sind in diesem Bereich Bodendenkmäler zu vermuten. Bodeneingriffe in diesem Bereich bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG.	**Die Hinweise werden berücksichtigt** Der Bereich Bubenrother Mühle ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Dieser Umstand wird in den Planunterlagen entsprechend berichtigt. Zudem sind bestehende Gebäude auf der Fläche genehmigt. Somit wird im

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
				Flächennutzungsplan lediglich der genehmigte Bestand dargestellt. Es liegt keine Planungsabsicht vor. Entsprechende Hinweise bezüglich der vermuteten Bodendenkmäler werden in der Begründung ergänzt.
			Im Bereich des „Kreismustergarten" und „Parkplatz westlich der Altstadt" danken wir für die Berücksichtigung der bodendenkmalpflegerischen Belange und Festsetzung der Erlaubnispflicht nach Art. 7 BayDSchG.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Im Bereich der Reservefläche 4 begrüßen wir die Entscheidung keine weitere bauliche Entwicklung vorzunehmen. Dennoch befindet sich die Fläche im Bereich des historischen Ortskerns von Obereichstätt, nahe der Bodendenkmäler D-1-71320076 „Mittelalterliche Wasserburg sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Kapelle St. Lambert" und D-1-7132-0074 „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Johannes in Obereichstätt", sodass zumindest in Teilflächen weitere Bodendenkmäler vermutet werden müssen. Wir bitten daher sicherzustellen, dass im Rahmen der Beurteilung künftiger Vorhaben die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt werden.	**Der Hinweis wird berücksichtigt** In der Begründung ergeht ein Hinweis bezüglich der weiteren vermuteten Bodendenkmälern. Die Vorgaben sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
			Im Bereich Sportplatz/ Breitenfurt begrüßen wir die Entscheidung keine weitere bauliche Entwicklung vorzunehmen. Dennoch befindet sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zum Bodendenkmal D-1-7132-0134 „Siedlung der Hallstattzeit". Da die endgültigen räumlichen Ausdehnungen dieses Bodendenkmals noch nicht erfasst werden konnten, sind im Bereich des Sportplatzes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Wir bitten daher sicherzustellen, dass im Rahmen der Beurteilung künftiger Vorhaben die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt werden.	**Der Hinweis wird berücksichtigt** In der Begründung ergeht ein Hinweis bezüglich der weiteren vermuteten Bodendenkmälern. Die Vorgaben sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
			Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc denkma1.0 Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:	**Der Anregung wird gefolgt** Die verzeichneten Bodendenkmäler werden in der Planzeichnung redaktionell ergänzt.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			https://www.blfd.ba_yern.de/mam/information und service/fachanwender/rechtlic he grundlagen überplanung bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern). Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4-5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3). Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.	
			Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden. Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.blfd.ba,,ern.de/mam/information und service/publikationen/denkmal pflege-themen denkmalvermutung-bodendenkmalpflege 2016.pdf Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG. Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gern. Art. 8 BayDSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.	**Die Hinweise werden berücksichtigt** Die Hinweise werden in der Begründung redaktionell ergänzt und sind im Rahmend der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Im Übrigen zur Kenntnisnahme.
7.	Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Region 10 Viehmarktplatz 7 85055 Ingolstadt	16.09.2022	Nachdem in der jetzt vorliegenden 14. Änderung des Flächennutzungsplans die landwirtschaftlich relevanten Planungsflächen 5 und 9 in Obereichstätt - so wie in unserer Stellungnahme vom 28.04.2021 gefordert - aus der Planung herausgenommen wurden, bestehen von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes keine weiteren Einwendungen gegen die Planung.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
8.	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Auf der Schanz 26 85049 Ingolstadt	09.09.2022	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilfortschreibung Wohnen und Digitalisierung" Stellung:	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Planungsfläche 1, nördlich „Am Pfaffenbügel" (Dollnstein) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Reservefläche 1, westlich „Am Pfaffenbügel" (Dollnstein) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Herausnahme Planungsfläche 2 „Am Bodenfeld" (Dollnstein) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Herausnahme Planungsfläche 4 „Im Wiesengrund" (Obereichstätt) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Herausnahme Planungsfläche 5 „Am Fuchsbügel" Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Planungsfläche 7, Breitenfurt Süd (Breitenfurt) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Reservefläche 3 im Südosten des Ortsteils Eberswang (Breitenfurt) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Reservefläche 5 im Ortsteil Ried an der Rieder Hauptstraße (Ried) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Die Bubenrother Mühle — Anpassung in Sonderbaufläche (Bubenrother Mühle) Das Sondergebiet liegt vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Altmühl und ist damit einem Hochwasserrisiko ausgesetzt. Die wasserrechtliche Zulässigkeit dieser Bauleitplanung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet wurde vom Wasserwirtschaftsamt nicht geprüft. Die Entscheidung über die rechtliche Zulässigkeit der Ausweisung als Sondergebiet ist Aufgabe der Wasserrechtsbehörde (Landratsamt). Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass das Gebiet im Überschwemmungsgebiet liegt und für das Gebiet kein Hochwasserschutz besteht! Sollte die wasserrechtliche Zulässigkeit gegeben sein, so ist darauf zu achten, dass die Vorhaben und Nutzungen in dem Gebiet hochwasserangepasst erfolgen.	**Der Anregung wird nicht gefolgt** Der Bereich Bubenrother Mühle ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Dieser Umstand wird in den Planunterlagen entsprechend berichtigt. Zudem sind bestehende Gebäude auf der Fläche genehmigt. Somit wird im Flächennutzungsplan lediglich der genehmigte Bestand dargestellt. Es besteht keine Planungsabsicht. Vorgaben zur hochwasserangepassten Bauweise werden in der Begründung mitaufgenommen und sind zu berücksichtigen.
			Umgriff Bebauungsplan Nr. 4 Beixenhartstraße, westlich St 2047 (Dollnstein) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Sonderbaufläche Flst.-Nrn. 536 und 541 nördlich der Grundschule Dollnstein Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			MischbauflächenFlst.-Nrn. 213 - 1612/2 westlich der Altstadt Dollnsteins (wo ist die Altstadt???) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Bahnanlage Flst.-Nr. 1960/84 am Dollnsteiner Bahnhof (Dollnstein) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Campingplatz Hauptort Dollnstein — Erweiterung der Grünfläche (Dollnstein) Die Erweiterung des Campingplatzes liegt vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Altmühl. Die wasserrechtliche Zulässigkeit dieser Bauleitplanung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet wurde vom Wasserwirtschaftsamt nicht geprüft. Die Entscheidung über die rechtliche Zulässigkeit Erweiterung des Campingplatzes ist Aufgabe der Wasserrechtsbehörde (Landratsamt). Sollte die	**Die Hinweise werden berücksichtigt** Gegen die Erweiterung des Campingplatzes wurden von der Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Eichstätt keine grundsätzlichen Bedenken formuliert. An der Darstellung der Fläche wird daher festgehalten.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			wasserrechtliche Zulässigkeit gegeben sein, so ist darauf zu achten, dass die Vorhaben und Nutzungen in dem Gebiet hochwasserangepasst erfolgen.	
			Sonderbaufläche Kreismustergarten Dollnstein Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen. Es ist jedoch zu überlegen (falls benötigt), wie die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung für die Besucher sichergestellt werden kann.	**Der Hinweise wird berücksichtigt** Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
			Parkplatz westlich der Altstadt (Dollnstein) — Altstadt??? Die Ausweisung des Parkplatzes liegt vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Altmühl. Die wasserrechtliche Zulässigkeit dieser Bauleitplanung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet wurde vom Wasserwirtschaftsamt nicht geprüft. Die Entscheidung über die rechtliche Zulässigkeit der Ausweisung des Parkplatzes ist Aufgabe der Wasserrechtsbehörde (Landratsamt).	**Kenntnisnahme** Die geplante Parkplatzfläche auf der Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 219 wird aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet aus der Darstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung herausgenommen.
			Obereichstätt südwestlich der Altmühl (Obereichstätt) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Mischbaufläche „Reservefläche 4" Skulpturenpark Alf Lechner Stiftung (Obereichstätt) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Wohnbaufläche Flst.-Nrn. 211 — 213 im Südosten Obereichstätts (Obereichstätt) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Wohnbaufläche Flst.-Nrn. 87/6 — 91/4 im Westen Obereichstätts (Obereichstätt) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Anpassung an tatsächliche Nutzung: Änderungsflächen Sport- und Campingplatz (Dollnstein) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Anpassung an tatsächliche Nutzung: Änderung Wohnbauflächen östlich der Bahnlinie (Breitenfurt) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Anpassung Grünfläche (Festsetzung Bebauungsplan Kapellenweg, 12. Änderung FNP) (Eberswang) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
			Sonstige Hinweise: - Entgegen der Aussage unter „C.2.4 Gewässerentwicklungspläne" der Begründung zum Flächennutzungsplan existiert ein Gewässerentwicklungsplan bzw. ein Gewässerpflegeplan zur Altmühl. Dieser kann beim Wasserwirtschaftsamt erfragt werden.	**Die Hinweise werden berücksichtigt** Die entsprechenden Aussagen werden im Umweltbericht berichtigt.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			- Zu der Aussage unter „C.2.5 Hochwasserschutzkonzepte" ergeht der Hinweis, dass das Hochwasserschutzkonzept für den Ort Dollnstein beim Wasserwirtschaftsamt angefragt werden kann.	
9.	Gemeinde Schernfeld Gundekarstraße 7a 85072 Eichstätt	15.09.2022	Der Gemeinderat beschließt, gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes —Teilfortschreibung Wohnen und Digitalisierung des Marktes Dollnstein keine Einwände zu erheben.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
10.	Stadt Eichstätt Marktplatz 11 85072 Eichstätt	15.09.2022	Die Stadt Eichstätt nimmt die geplante 14. Änderung des Flächennutzungsplans — Teilfortschreibung Wohnen und Digitalisierung — der Marktgemeinde Dollnstein, Landkreis Eichstätt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 2 BauGB wohlwollend zur Kenntnis. Gegen das dargelegte Vorhaben werden keine Anregungen und Einwände erhoben.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
11.	Markt Wellheim Marktplatz 2 91809 Wellheim	24.08.2022	Es werden von Seiten des Marktes Wellheim keine Einwendungen erhoben, Gemeindliche Interessen des Marktes Wellheim sind vorliegend nicht berührt.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
12.	Handwerkskammer für München und Oberbayern Postfach 34 01 38 80098 München	21.09.2022	Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Beteiligung am Flächennutzungsplanänderungsverfahren der Marktgemeinde Dollnstein. Die zunächst vorgesehenen Planungs-und Reserveflächen für Wohnnutzung wurden im Zuge des vorausgegangenen Beteiligungsverfahrens für die neue Entwurfsfassung vom 9. Februar 2022 um ca. 14 ha reduziert, teils durch vollständige Herausnahme, teils durch Verkleinerung des Umgriffs. Hinsichtlich der in der Neufassung erfolgten Herausnahme der Gewerbefläche südlich der Bahnhofstraße im Hauptort oder aber auch der Mischbauflächen in Eberswang oder an der Bergstraße bitten wir darum zu prüfen, ob sich hierfür adäquater Ersatz im Gemeindegebiet finden lässt, sodass (dazu sei prinzipiell auf die Stellungnahme von 2021 verwiesen), hier z.B. vor allem kleinen und mittelständischen Gewerbe-und Handwerksbetrieben durch bedarfsgerechte bzw. kleinteilige Parzellierung weiterhin eine Ansiedlung und /oder Weiterentwicklung ermöglicht werden kann. Neu aufgenommen sind einige Umwidmungen von bisherigen Mischbauflächen zu Wohnbauflächen, insbesondere die Teilbereiche an der Oberen Dorfstraße / An der Leiten in Obereichstätt sind hier zu nennen. Herabstufungen des Gebietstyps stehen wir prinzipiell kritisch gegenüber, da dies nicht nur direkte Folgen für das Plangebiet hat, indem	**Die Hinweise werden berücksichtigt** Bei der vorliegenden Planung steht der zukünftige Wohnbaulandbedarf im Fokus (Teilfortschreibung Wohnen). Gemischtgenutzte Strukturen, speziell in den kleineren Ortsteilen, werden in der Planung weiterhin berücksichtigt. Mischgebiete müssen grundsätzlich eine gleichwertige Nutzung aus Wohnen und Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, aufweisen. Bereiche, die dem Charakter eines Mischgebietes nicht mehr gerecht werden, wurden teilweise bestandsorientiert in ein Wohngebiet umgewandelt. Grundsätzlich besteht Bestandsschutz für etwaig bestehende Betriebe in den Bereichen. Eine Weiterentwicklung wäre zukünftig im Rahmen von Wohngebieten möglich. Nicht störende Handwerksbetriebe sind beispielsweise in einem WA allgemein zulässig. Ausnahmsweise können zudem sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Im Übrigen zur Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden, sondern auch indirekte Auswirkungen für die im baulichen Umfeld bestehenden Nutzungen, einem Dorfgebiet entsprechend strukturiert, mit sich bringt: Dass die Kommune diesen Bereich nunmehr als nur sehr eingeschränkt für gewerbliche Nutzungen einstuft bzw. diesen Bereich im Prinzip als potentiell reines Wohnbauland sieht, kann aus planungsrechtlicher Sicht für bestehende gewerblichen Nutzungen negative Konsequenzen haben, die sich durch im Wohngebiet rel. erhöhte immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit ergeben und damit auch angrenzend ansässige gewerblichen Nutzungen in Bedrängnis bringen können. Wir bitten Sie von weiteren Umwidmungen abzusehen, um keine Fragmentierung auszulösen, dies sonst wohl mittelfristig nicht nur das Plangebiet betrifft, sondern eine schleichende Umwandlung des Areals in Obereichstätt in ein sehr überwiegend durch Wohnnutzung geprägtes Gebiet eigentlich schon fast absehen lässt. Wir bitten daher schon im vorliegenden Fall dringend für die Beibehaltung des vom Flächennutzungsplan schon vorgegebenen Gebietscharakters als Mischbaufläche: Gerade jene Flächen in Dorf- und Mischgebieten stellen für kleine und mittlere, nicht wesentlich störende Handwerks- und Gewerbebetriebe wichtige Standorte dar und damit auch Möglichkeiten, durch kleinteilige Nutzungsmischungen einen lebendigen Ortsteil mitzugestalten. Ihre Bemühungen um eine vorausschauende, möglichst konfliktfreie Anordnung der Nutzungen, die sich gegenseitig einschränken, bitten wir die Marktgemeinde konsequent weiterzuverfolgen. Wir möchten an dieser Stelle nochmals auf unsere Ausführungen im Rahmen der Stellungnahme zum vorausgegangenen Beteiligungsverfahren von Mai 2021 verweisen, die wir weiterhin aufrecht erhalten und die auch für das vorliegende Verfahren als grundsätzlich noch einmal angeführt zu betrachten sind.	
		03.05.2021	Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Verfahren der Marktgemeinde Dollnstein, das eine Digitalisierung, eine Aktualisierung und Berichtigung der Flächennutzungsplan-Darstellungen für das gesamte Marktgemeindegebiet vorsieht und damit v.a. hinsichtlich der Wohnbauflächenentwicklung ihren seit 1981 rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan fortzuschreiben beabsichtigt. Wir begrüßen die vorbildlichen Bestrebungen der Marktgemeinde, Bauleitpläne zu digitalisieren und damit nicht nur im Rahmen der Planung, sondern	**Beschlussvorschlag:** − Bei der vorliegen Planung steht der zukünftige Wohnbaulandbedarf im Fokus (Teilfortschreibung Wohnen). − Gemischtgenutzte Strukturen, speziell in den kleineren Ortsteilen, sollen in der Planung weiterhin berücksichtigt werden.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			auch für die Behördenbeteiligung ein zeitgemäßes und effizientes Arbeiten zu ermöglichen. Aufbauend auf den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie zur potenziellen Siedlungsentwicklung aus dem Jahr 2017 und in der Folge weiteren planerischen Überlegungen soll die vorliegende Flächennutzungsplanänderung neue Wohnbauflächenpotenziale ausweisen: In der Teilfortschreibung werden insgesamt sechs neue Wohnbauflächen und drei gemischte Bauflächen dargestellt, ergänzt mit drei weiteren Reserveflächen. Es handelt sich dabei gemäß textl. Erläuterung teilweise um Bauflächen die bereits im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als bauliche Entwicklungsflächen dargestellt sind und sich v.a. auf den Hauptort Dollnstein und die Ortsteile Eberswang, Obereichstätt, Breitenfurt und Ried konzentrieren. Gemäß den auch in Kapitel zitierten Grundsatz B III, 1.4 des Regionalplans der Region 10 sollten gewerbliche und wohnbauliche Siedlungsentwicklung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Es wäre daher wünschenswert, wenn auch der gewerblichen Entwicklung in Dollnstein hinsichtlich der Flächenpotentiale Rechnung getragen und diese perspektivisch gleichermaßen in den Blick genommen werden könnten. Mit der Ausweisung der Planungsfläche 4 Mischgebiet südöstlich in Obereichstätt aber auch einer Fläche in Ried ist die Entwicklung einer Mischbaufläche geplant, was in diesem Zusammenhang zu begrüßen ist: Mit einer Darstellung als Misch-oder Dorfgebiet gemäß § 5 oder 6 BauNVO ist das kleinräumige Nebeneinander von Wohnen und gewerblicher Bebauung, das auch die Mischbauflächen in Dollnstein und seinen Ortsteilen prägt, auch hier möglich und sollte hier weiterhin konsequent verwirklicht werden. Dementsprechend bitten wir Sie, dem prägenden dörflichen Charakter vor Ort entsprechend auch langfristig sicherzustellen, dass neu dargestellte aber auch gewachsene mischbauliche Strukturen der Ortsteile in den Mischbauflächen und im unbeplanten Innenbereich nicht nur planerisch sondern auch in der praktischen Umsetzung in seiner typischen Eigenart für (die Landwirtschaft), das Wohnen und das nicht wesentlich störende Handwerk/Gewerbe gleichermaßen im Sinne einer Gleichwertigkeit und einer Gleichgewichtigkeit der Nutzungsarten weiterentwickelt wird und Gewerbenutzung — insbesondere die langjährig ansässigen kleinen und mittelständische Handwerksbetriebe — auch zukünftig nicht zugunsten des Wohnens in ihrem Bestehen und ihren Erweiterungsmöglichkeiten zurückstehen müssen.	
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH Am Fernmeldeturm 2	05.09.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die	**Kenntnisnahme**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
	90441 Nürnberg		Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W94582969, [redacted] vom 29.04.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.	Es werden keine zusätzlichen Belange vorgebracht, eine Abwägung ist nicht erforderlich. Für die Stellungnahme vom 29.04.2021 wird auf die Behandlung in der Sitzung vom 09.02.2022 verwiesen.
		29.04.2021	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)-als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien derTelekom, die aus beigefügten Plänen ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekom munikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oderverlegt werden müssen. Wir werden zu gegebener Zeit zu dem aus dem Flächennutzungsplan zu erstellenden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahme abgeben. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung. Anlage: 5 Pläne	**Beschlussvorschlag:** → Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.
14.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Garmischer Str. 19 81373 München	23.09.2022	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	
15.	PLEdoc GmbH Gesellschaft für Dokumentations-erstellung und -pflege mbH Gladbecker Str. 404 45326 Essen	16.08.2022	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), •Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Anlage: 5 Pläne	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.
16.	bayernets GmbH Poccistraße 7 80336 München	02.08.2022	Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens — wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt — liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
17.	N-ERGIE Netz GmbH Sandreuthstraße 21 90441 Nürnberg	04.08.2022	Von der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir erneut Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 01.04.2021, AZ: AWB02202110434, behält weiterhin Gültigkeit. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei. Wir weisen erneut daraufhin, dass im gesamten Geltungsbereich unsere Anlagen und Leitungen nicht enthalten sind. Wir bitten Sie die Leitungen in den Plan und Erläuterungsbericht mit aufzunehmen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.	**Kenntnisnahme** Es werden keine zusätzlichen Belange vorgebracht, eine Abwägung ist nicht erforderlich. Für die Stellungnahme vom 01.04.2021 wird auf die Behandlung in der Sitzung vom 09.02.2022 verwiesen. *Hinweis: Versorgungsleitungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und erneut abzufragen.*
		01.04.2021	In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzen nur informellen Charakter. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass im gesamten Geltungsbereich unsere Anlagen und Leitungen nicht enthalten sind. Wir bitten Sie die Leitungen in den Plan und Erläuterungsbericht mit aufzunehmen. Es bestehen keine weiteren Einwände bzw. Anregungen unseres Unternehmens zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.	**Beschlussvorschlag:** → Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

aufgestellt:
Nürnberg, 14.11.2023
TB|MARKERT

i.A. Jörn Wagner
M.Sc. Dipl.-Ing. Stadtplaner ByAK